
Stadt Landau in der Pfalz

**2. Entwurf
der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV
Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien**

Interne Beteiligung der Behörden

Synopse vom 07.11.2012
zur
Entwurfssfassung vom 25.09.2012

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- o Rechtsamt (300)
- o Bauordnungsabteilung (630)
- o Vermessungsabteilung (620)
- o Abteilung Straße (660)
- o Umweltamt (350)

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert:

- o Bauverwaltungsabteilung (680)
- o Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung (200)

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM SOLARKONZEPT	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1	Energie Südpfalz GmbH	... Wir begrüßen die bisher vorliegenden Ausführungen im Verordnungsentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm im Hinblick auf die Freihaltung der Kernzonen im Naturpark Pfälzerwald von der Windkraftplanung sowie die Regelung zum Schutz des Haardtrandes durch die Schaffung eines noch zu konkretisierenden Korridors, der von Windenergieanlagen frei zu halten ist. Als der regionale Energieversorger der Stadt Landau sehen wir uns aber auch in der Pflicht, eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen, die von der Landes- und Bundespolitik geforderte Energiewende voranzutreiben und zur Sicherung der Daseinsvorsorge eine möglichst hohe Partizipation der öffentlichen Hand und der Bürger an der Energiewende zu gewährleisten. Hierzu haben wir in den zurückliegenden Monaten die EnergieSüdpfalz - ein Zusammenschluss zwischen verschiedenen Verbandsgemeindewerken und uns - gegründet, die Erneuerbare Energie - Projekte umsetzen und betreiben soll. Wir planen die Aufnahme der Windenergieanlagen in unser eigenes Portfolio, um somit die größtmögliche kommunale Beteiligung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die im Verordnungsentwurf der Landesregierung dargestellte Möglichkeit, unsere Planungen für Windenergieprojekte in der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald voranzutreiben. Die maßgeblichen Planungsgebiete für neue Windkraftanlagen befinden sich in der Entwicklungszone und nicht in der Kern- und Pflegezone des Naturparks Pfälzerwald, so dass von einer von allen Betei-	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich gibt es eine Diskrepanz zwischen dem Entwurf und dem Fragenkatalog. Im Entwurf zur Teilfortschreibung des LEP IV taucht der Begriff „Stillezone“ nicht auf. Im Fragenkatalog heißt es	/ / / +	Keine Änderung des Textes. Keine Änderung des Textes. Keine Änderung des Textes. Aufnahme in die Stellungnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM SOLARKONZEPT	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		ligten positiv getragenen Umsetzung ausgegangen wird. Planungseinschränkungen in der Stillezone würden allerdings ca. 80 % (siehe dazu auch die beigefügte Illustration) unserer Potentiale für Windenergieplanungen in der Entwicklungszone gefährden und sind aus unserer Sicht daher nicht akzeptabel. Ein Ausschluss der Stillezone für Windenergieplanungen würde das Ziel der Landesregierung, an windhöffigen Standorten Projekte umzusetzen, konterkarieren und nachhaltig behindern. Durch umfassende Umwelt-sowie faunistische Untersuchungen im Rahmen der Antragstellung von Windenergieanlagen gemäß BImSchG werden zudem Eingriffe in Natur- und Landschaft in den Potentialgebieten abgeprüft und später ausgeglichen. Wertvolle Waldbestandteile (Alte Laubwaldbestände) haben wir bei unseren Planungen von Anfang an ausgenommen. Deshalb beschränken sich die möglichen Standortbereiche in der Entwicklungszone bevorzugt auf Nadelforste oder junge Mischwaldbestände. Durch eine Planung, die zuallererst das vorhandene forstliche Wegenetz zu Grunde legt, werden die Eingriffe in den Wald pro Standort relativ gering sein. Eine Einschränkung der bisherigen Waldnutzungen wäre deshalb an realisierten Standorten gering und jeweils lokal auf den Anlagenstandort bezogen.	jedoch: „In den Kern- und Pflegezonen bleibt der Bau von Windkraftanlagen untersagt. Die Stillezonen sind mit den Kernzonen in anderen Naturparks gleichgestellt. Hier ist der Bau einer Windenergieanlage nur in bestimmten vorbelasteten Bereichen zulässig. Als zusätzliches Tabugebiet wird der Haardtrand mit einer Tiefe von bis zu sechs Kilometern als historische Kulturlandschaft im LEP IV aufgeführt. Der Bau von Windkraftanlagen ist also nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in den Entwicklungszonen erlaubt“. Zu dieser Diskrepanz wird daher in der Stellungnahme der Stadt Landau ein entsprechender Passus vermerkt.		